

Sitzung vom 23. August 2006

**1220. Anfrage (Lineare Kürzung bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen)**

Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, und Kantonsrätin Lisette Müller-Jaag, Knonau, haben am 12. Juni 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Das AWA informierte im Mai die Anbietenden über die bevorstehende lineare Kürzung der Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) um 25% per 1. Januar 2007.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Aus welchen Gründen will das AWA eine derart drastische Kürzung bei den Beschäftigungsprogrammen vornehmen?
2. Sind auf Bundesebene ebenfalls Kürzungen geplant? Wenn ja, in welchem Umfang und auf welchen Zeitpunkt? Welche arbeitsmarktlichen Massnahmen sind davon betroffen?
3. Inwieweit weichen die vom Kanton Zürich geplanten Massnahmen und die allenfalls auf Bundesebene vorgesehenen Kürzungen voneinander ab? Weshalb?
4. Gemäss Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR-Nr. 300/2005 schöpft der Kanton Zürich den Plafond für die arbeitsmarktlichen Massnahmen pro Stellensuchende(n) nur zu 86% aus? Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass eine allfällige Kürzung der Bundesbeiträge ohne Kostenfolge für den Kanton aufgefangen werden könnte bzw. keine Leistungskürzung bei den kantonalen PvB zur Folge haben müsste?
5. Beurteilt der Regierungsrat die beabsichtigte Kürzung der PvB als sinnvollen Beitrag zur Gestaltung der kantonalen Arbeitsmarktpolitik? Müssten nicht vielmehr auf Grund der anziehenden Konjunktur die PvB im bestehenden Umfang weitergeführt werden, damit möglichst viele Stellensuchende die sich bietenden Chancen auf dem Arbeitsmarkt nutzen können und andererseits die Belastung der öffentlichen Hand mit den Folgekosten der Arbeitslosigkeit reduziert werden kann?

6. Wie wird der Regierungsrat dafür sorgen, dass durch die vorgesehene lineare Kürzung besonders sensible Gruppen wie Jugendliche, ältere Erwerbslose oder Sockelerwerbslose nicht unverhältnismässig hart getroffen werden? Hat er hier bereits die nötigen Vorkehrungen getroffen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, Ralf Margreiter, Oberrieden, und Lisette Müller-Jaag, Knonau, wird wie folgt beantwortet:

Hauptauftrag der öffentlichen Arbeitsvermittlung durch die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) nach Arbeitsvermittlungs- (AVG; SR 823.11) und Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) ist die Unterstützung der Stellensuchenden bei der Suche nach einer neuen Anstellung durch Vermittlungs- und Beratungstätigkeit. Subsidiär sollen arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) die Eingliederung von Arbeitslosen, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, fördern (Art. 59 Abs. 2 AVIG). AMM sollen dazu beitragen, dass möglichst viele Stellensuchende während des Bezugs der Arbeitslosentaggelder wieder eine neue Stelle finden. Das Angebot richtet sich nach dem Bedarf; sind die wirtschaftlichen Aussichten gut und ist ein Rückgang der Arbeitslosigkeit zu erwarten, wird das Angebot vermindert, im umgekehrten Fall erhöht.

Für die Bereitstellung von AMM sind die Kantone verantwortlich. Sie haben dabei den finanziellen Plafond zu beachten, der sich aus der Multiplikation von Fr. 3500 mit der durchschnittlichen Zahl der gemeldeten Stellensuchenden im Kanton innerhalb des Rechnungsjahres berechnet. Bei rückläufiger Zahl der Stellensuchenden vermindert sich folglich auch das zur Verfügung stehende Gesamtbudget für AMM. Entscheidend ist, dass für jede stellensuchende Person, welche die Voraussetzungen erfüllt, eine für sie geeignete Massnahme bereitsteht. Das ist regelmässig der Fall. Bildungsmassnahmen im Sinne von Art. 60 ff. AVIG können dabei wesentlich flexibler den Marktgegebenheiten angepasst werden als Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) im Sinne von Art. 64a ff. AVIG. Weil die PvB die Privatwirtschaft nicht konkurrenzieren dürfen, müssen sie von Non-Profit-Organisationen durchgeführt werden, dürfen keinen Gewinn erzielen und keine

Rückstellungen tätigen. Dies erfordert eine sorgfältige und vorausschauende Planung, insbesondere weil Gruppenprogramme, die eigene Werkstätten unterhalten, mit hohen Kosten verbunden sind.

Zu Frage 1:

Wie alle anderen AMM-Angebote auch müssen PvB-Angebote laufend der Anzahl Stellensuchender angepasst werden. Im Januar 2004 betrug die Arbeitslosenquote im Kanton Zürich 5%. Seither ist sie rückläufig. Trotzdem hat das AWA die PvB-Angebote nicht vermindert, um der hohen Nachfrage gerecht zu werden. Im Juli 2006 lag die Quote nun bei 3,1%, was einem Rückgang um einen Drittel entspricht. Die Aussichten auf dem Arbeitsmarkt bessern sich. Mit der geplanten Verminderung des PvB-Angebotes wird dieser erfreulichen Tatsache Rechnung getragen.

Zu Frage 2:

Der Bund stellt nur ein begrenztes Angebot an AMM als Ergänzung zu den kantonalen Angeboten zur Verfügung. Dies sind vor allem Produkte, die in einem einzelnen Kanton nicht angeboten werden können. Der für nationale Massnahmen zur Verfügung stehende Betrag ist an denjenigen für die Kantone (Plafond) gekoppelt und beträgt höchstens 5% des Höchstbetrages für die Vergütung aller Kantone (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung des EVD über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen; SR 837.022.531). Innerhalb des Plafonds für die nationalen Massnahmen wird das Angebot des Bundes durch den Bedarf der Kantone gesteuert. Den Anbietenden arbeitsmarktlicher Massnahmen bewilligt der Bund so viele Plätze, wie die Kantone in ihrer Bedarfsmeldung angeben. Das kann auch zur Aufhebung von Angeboten führen, wie dies im letzten Jahr bei zwei nationalen AMM der Fall war. Das AWA hat denn auch den Anbietenden nationaler PvB bereits mitgeteilt, dass sich der Bedarf des Kantons für das Jahr 2007 um bis zu 25% senken wird.

Zu Frage 3:

Der Bund macht keine Mengenvorgabe bei der Bereitstellung von AMM. Deshalb gibt es keine vergleichbaren Kürzungen zwischen kantonalen und Bundesmassnahmen.

Zu Frage 4:

Es kann nicht das Ziel sein, den höchstmöglichen Beitrag von der Arbeitslosenversicherung zu erwirken. Vielmehr hat sich das Angebot wie eingangs ausgeführt nach dem Bedarf zu richten. Erstrangige und zentrale Aufgabe der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist die rasche Wiedereingliederung der Stellensuchenden. Subsidiär können AMM ein-

gesetzt werden, wenn eine versicherte Person ein Qualifizierungsdefizit aufweist, das die Wiedereingliederung erschwert (Art. 59 Abs. 2 Bst. a AVIG). Es darf deshalb nicht das Ziel des Kantons sein, den Plafond für AMM möglichst auszuschöpfen oder Versicherte an einer AMM teilnehmen zu lassen, obwohl dies aus arbeitsmarktlicher Sicht nicht notwendig ist.

Zu Frage 5:

Der haushälterische Umgang mit den Mitteln der Arbeitslosenversicherung gebietet, dass AMM, wozu auch die PvB gehören, nicht bei jeder sich bietenden Gelegenheit eingesetzt werden, sondern nur, wenn die eingangs dargelegten Voraussetzungen gemäss Art. 59 Abs. 2 AVIG erfüllt sind.

Zu Frage 6:

Das Angebot wird nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ dem Bedarf angepasst. Es ist demnach nicht so, dass Versicherte, die eine Qualifizierung benötigen, diese künftig nicht mehr erhalten. Beispielsweise sind die so genannten Motivationssemester für Schulabgängerinnen und Schulabgänger vom Angebotsrückbau nicht betroffen. Vielmehr wird dieses Angebot ab Sommer 2006 erneut ausgebaut, um Jugendliche, die nach der Schule keine Anschlusslösung finden, auf ihrem Weg in die Arbeitswelt zu unterstützen. Erhöht wurde in letzter Zeit auch die Anzahl Praktikumsplätze für stellenlose Lehrabgängerinnen und -abgänger. Ebenso werden weitere zielgruppenspezifische Massnahmen in genügender Zahl angeboten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**